

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 19, Meerbusch - Büberich,
„Mehrfamilienhausbebauung Gereonstraße 15 und 17“



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: September 2021

Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan
Dipl.-Ing Ulrich Eckert

Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	6
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
6	Lebensraumtypen.....	6
7	Artenliste	7
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	11
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	11
12	Zusammenfassung.....	12
13	Quellen.....	12

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 01.07.2021 hat der Rat der Stadt Meerbusch die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büberich, „Mehrfamilienhausbebauung Gereonstraße 15 und 17“ beschlossen, um einem von einem Vorhabenträger vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplan den planungsrechtlich erforderlichen Rahmen zu geben und das beabsichtigte Vorhaben bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Vorgesehen ist der Rückbau einer Stadtvilla auf einem Grundstück in bevorzugter Lage in Büberich an der Ecke Gereonstraße und Poststraße, und der anschließenden Nachverdichtung durch ein dreigliedriges Mehrfamilien-Wohnhaus auf dem gleichen Grundstück.

Das geplante Mehrfamilienhaus soll auf einem Grundstück entstehen, das im Geltungsbe- reich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Meerbusch verortet ist. Es ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut, das sich längs der Poststraße aus- richtet, aber nicht die Tiefe des Grundstücks an der Seite zur Gereonstraße ausnutzt.

Nach dem Rückbau des Bestandsgebäudes Poststraße 56 soll ein dreigliedriges Mehrfa- milienhaus mit Tiefgarage / Kellergeschoss entstehen. Die Zufahrt zur Tiefgarage mit vo- raussichtlich 16 Einstellplätzen soll von der Poststraße im Bereich der bestehenden Grundstückszufahrt erfolgen.

Die städtebauliche Konzeption des Vorhabens wird im nachstehenden Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Erweiterung der überbauten Fläche möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG er- forderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie be- schränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

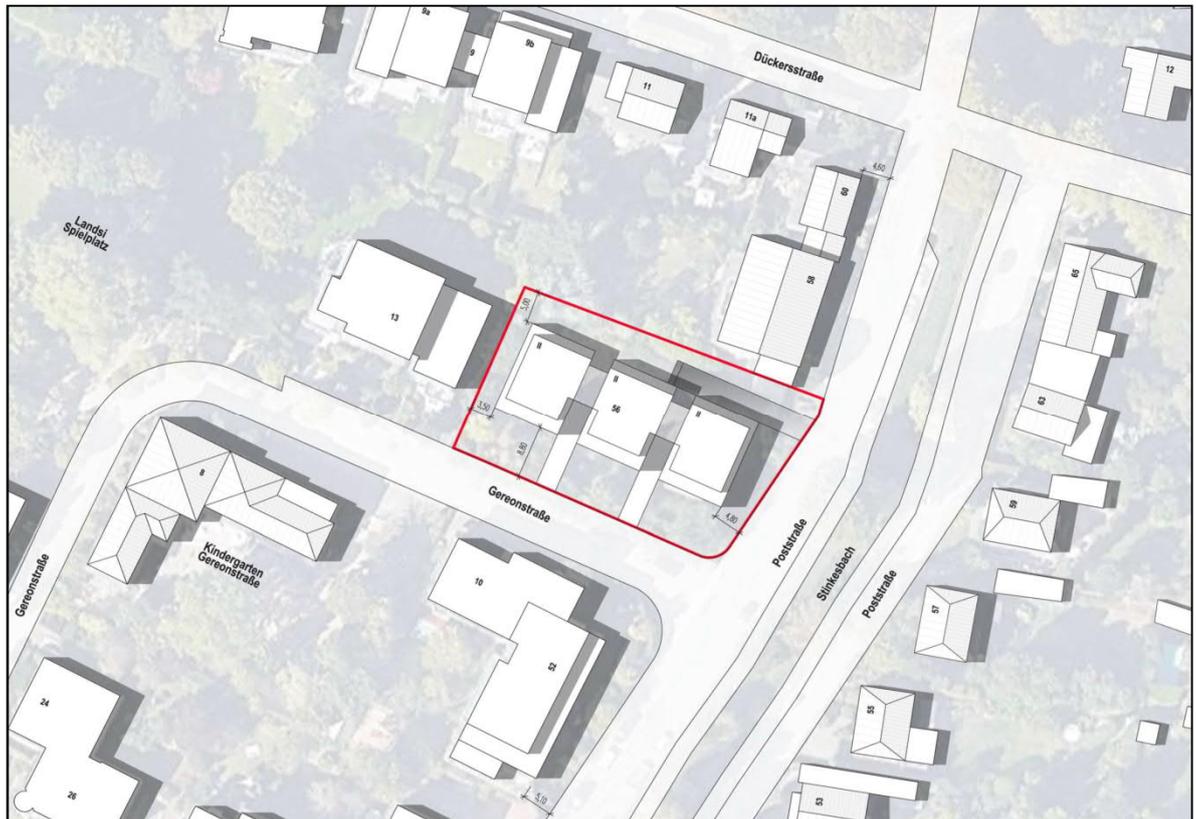
2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf eu- ropäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.



Städtebauliche Konzeption, © E2architekten, Meerbusch im Mai 2021

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV- Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

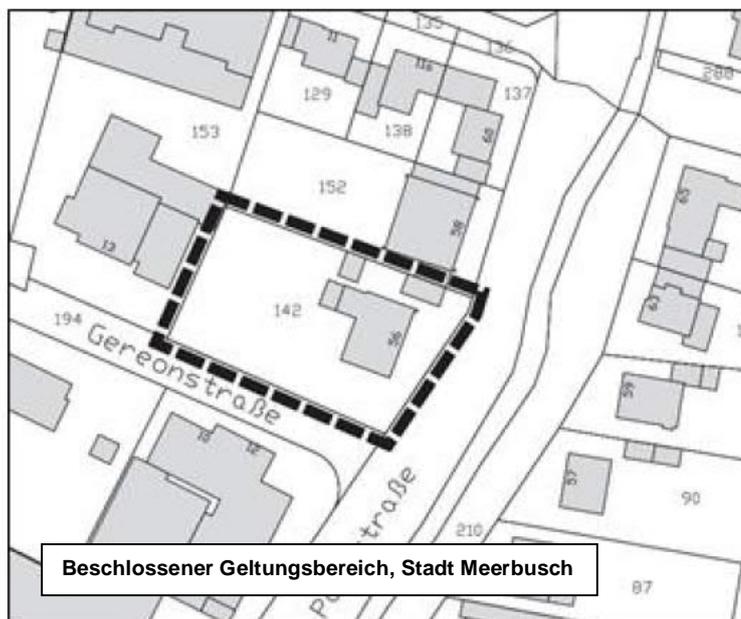
⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet



Das Plangebiet befindet sich an der Kreuzung Gereonstraße - Poststraße innerhalb der gewachsenen Siedlungsstruktur im Stadtteil Büberich.

Entlang der zentralen Haupterschließungsstraße „Poststraße“ befinden sich im Umfeld vornehmlich straßenbegleitende zweigeschossige Wohngebäude in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Gegenüber dem Planbereich verläuft die, durch einen Grünstreifen mit Graben, vom Straßenbereich

der Poststraße getrennte Fahrradstraße. Den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bildet das Flurstück 142 der Flur 4, Gemarkung Büberich. Der artenschutzrechtlich relevante Eingriffsbereich ist ca. 1.500 m² groß.

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 4 maßgebend.

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/4 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/4 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

Gaert Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Gebaeu Gebäude



7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/4 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4707/2 (LANUV NRW**)

Art	Status	Erhaltungszustand***
Säugetiere		
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art	Status	Erhaltungszustand***
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Mehlschwalbe (<i>Carduelis cannabina</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

* Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Gebäude (**Gebaeu**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW im Juli 2021

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

G günstig (**grün**)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

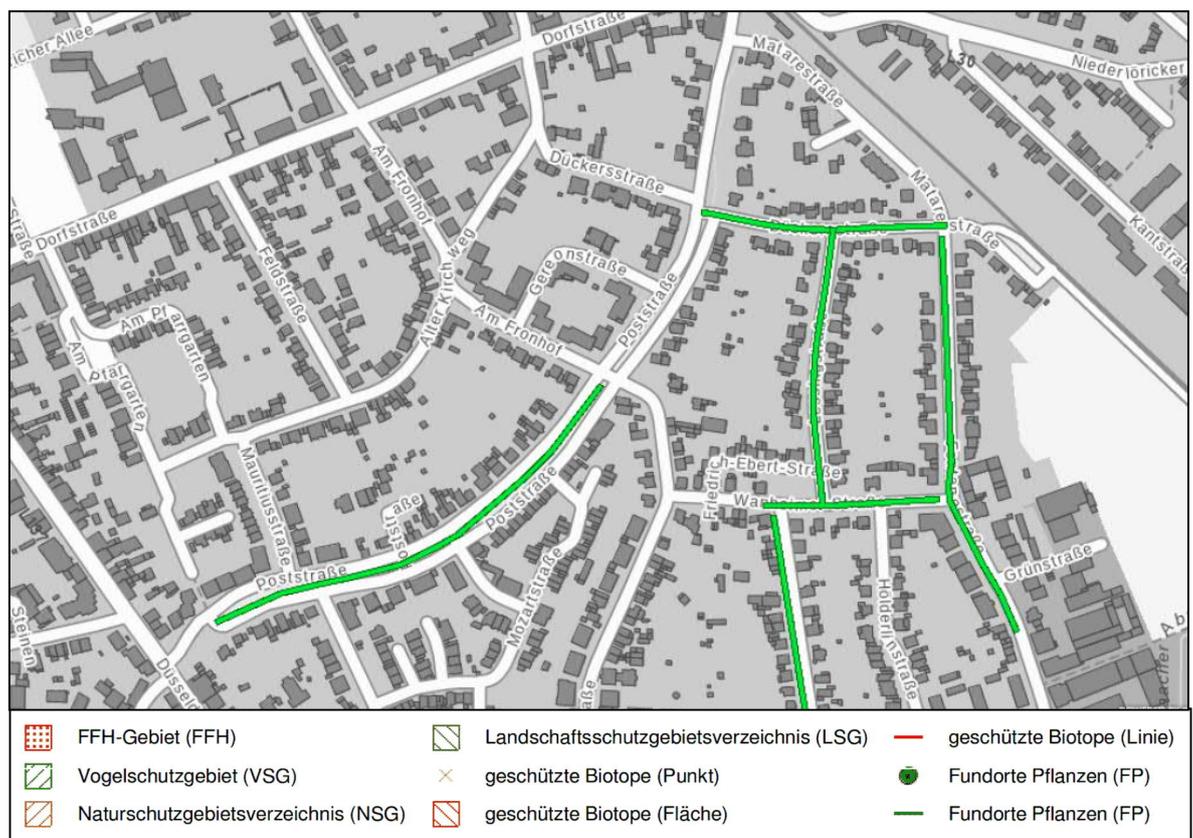
Bei der Hälfte der aufgeführten planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand gegeben, bei zwei

weiteren Arten ist er unbekannt. Für fünf Arten gilt ein ungünstiger Erhaltungszustand, wovon zwei Arten sogar die Tendenz zu einer Verschlechterung aufweisen. Für eine Art (Steinkauz) wird ein schlechter Erhaltungszustand postuliert.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen – gesetzlich geschützte Alleen. Der geringste räumliche Abstand zu der Roßkastanienallee an der Dückerstraße (Kennung AL-NE-0022) beträgt rund 70 m.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, download 07.2021, ohne Maßstab

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Nahrungshabitate werden frei anflugbare offene Landschaften, aber auch gerne beleuchtete Freiflächen im Siedlungsraum angenommen. Ein Vorkommen auch zur Jagd im Plangebiet ist so gut wie ausgeschlossen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermausart, die auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Zur Orientierung bei der Jagd dienen Hecken, Baumreihen und Baumalleen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden, weshalb die Bestandsgebäude im Plangebiet (Wohnhaus, Doppelgarage und Gartenhütte), insbesondere der Spitzboden genau untersucht wurden. Hinweise auf Wohnhabitate wurden nicht identifiziert.

Ein Aufsuchen des vergleichsweise kleinen Gartens ist insbesondere wegen der besser geeigneten Bedingungen an den Alleen im nahen Umfeld unwahrscheinlich.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. offene Gewässer, Feucht- oder Nasswiesen, freie Bodenstellen, Baumhöhlen, offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden:

Eisvogel, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule

Altnester wurden im Planbereich nicht gefunden. Auch Nester bzw. (freie) Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wie der **Rauchschnalbe** wurden nicht nachgewiesen.

Der teilweise bereits abgestorbene Gehölzbestand ist als potentieller Horst ungeeignet, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen ausgeschlossen ist:

Sperber, Habicht, Kleinspecht, Turmfalke, Steinkauz

Für die Greifvogelarten **Sperber, Habicht, und Turmfalke** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für keine Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und von stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Arten **Kleinspecht** und **Steinkauz** ungeeignet.

Der **Bluthänfling** präferiert offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen oder großflächige Gartenbereiche mit vergleichbarer Ausstattung. Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen wie ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Sie sind im Planbereich nicht anzutreffen, ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Nahrungshabitat werden angrenzend an den Brutplatz offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Für die Habitatbedingungen dieser Art besteht ein mehr als ausreichendes Angebot im Umfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung essentieller Habitatbedingungen und eine grundlegende Verschlechterung des Lebensraumes der Art oder deren Erhaltungszustandes ausgeschlossen ist.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

Insgesamt ist eine essentielle Beeinträchtigung einer Population der als planungsrelevant festgestellten Arten im relevanten Eingriffsbereich durch die alles in allem kleinräumige Nachverdichtung auszuschließen.

Zum Schutz der nicht planungsrelevanten, sogenannten Allerweltsarten sollten die Brutvogelschutz- bzw. Rodungsverbotszeiträume beachtet und eingehalten werden.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehungen im Dezember 2020 und am 04.09.2021 konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Insbesondere die Gebäude wurden genau auf mögliche Spaltenverstecke und Einfluglöcher untersucht; belastbare Hinweise auf ein Vorkommen gibt es nicht.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die geplante Nachverdichtung durch ein gegliedertes Mehrfamilien-Wohnhaus sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten offensichtlich nicht zu erwarten.

Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche – hier der Wohngartenbereiche und der angrenzenden Alleen – bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

Allerdings sind aus Rücksicht möglicherweise vorhandener, nicht geschützter (Vogel-)Arten die Rodungsbeschränkungszeiten von März bis Oktober eines jeden Jahres zu beachten und einzuhalten.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> (download 07/2021)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
(download 07.2021)

**Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen
Biotoptypenschlüssel**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.
Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, den 04.09.2021

Ansichten



Ansicht von der Poststraße - Vorgarten



Ansicht von der Poststraße - Garage



Gartenansicht - Rückseite



Gartenansicht - Rückseite



Gartenhaus



Gartenansicht - Totale

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch - Büderich	
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Meerbusch	Antragstellung (Datum): Meerbusch, 25.08.2021
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Nachverdichtung eines Wohngebietes um einen Bauplatz eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage nach Abriss einer Stadtvilla</p> </div>		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	<u>nein</u>
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	ja	nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small>		
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:		
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		